

Handlungsempfehlung bei Schulabwesenheit an allgemein bildenden Schulen im Regionalverband Saarbrücken

Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.

Schulabwesenheit – frühzeitig erkennen, gemeinsam entgegenwirken

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktive und passive Schulabwesenheit tritt mittlerweile vermehrt in allen Schulformen, leider auch im Primarbereich, auf.

Lehrkräfte sind gefordert, Schüler*innen zum Schulbesuch zu motivieren, sie zu integrieren und bei Verweigerungshaltung zeitnah die Personensorgeberechtigten einzubinden.

Damit Schulabwesenheit sich nicht verfestigt, ist ein frühzeitiges Erkennen und Entgegenwirken im Zusammenspiel von Schule, Elternhaus und verschiedenen Kooperationspartnern entscheidend.

Dabei ist eine genaue Beobachtung, Dokumentation und unmittelbare Reaktion unerlässlich.

Der kontinuierliche Schulbesuch und ein damit verbundener Bildungsabschluss ist Garant für die gesellschaftliche Teilhabe und eine gelingende Lebensbiographie. Gemäß dem saarländischen Schulpflichtgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen die Schule besuchen. Die Einhaltung der Schulpflicht überprüft die jeweils zuständige Schule.

Mit ihrem Zugang zu Bildung und sozialem Lernen ist die Institution Schule eine tragende Säule für eine prosperierende Gesellschaft. Sie hat durch ihren Lehr- und Erziehungsauftrag eine enorme Verantwortung.

In Teilen dieser Verantwortung wie der Sicherstellung eines regelmäßigen Schulbesuch sind Lehrkräfte nicht allein gelassen, sondern werden von anderen Professionen intern und extern unterstützt. Diese Handlungsempfehlung wurde erstellt, um auf der Basis gesetzlicher Grundlagen eine möglichst zügige und einheitliche Vorgehensweise bei Schulabwesenheit im Regionalverband Saarbrücken zu gewährleisten.

Unter Federführung des Jugendamtes des Regionalverbandes Saarbrücken wurde mit vier allgemein bildenden Schulen, den schulpsychologischen Diensten des Regionalverbandes Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie mit Vertreter*innen der freien Jugendhilfe, weiteren Netzwerkpartnern wie dem jugendärztlichen Dienst, den Ordnungsämtern des Regionalverbandes Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie zwei Polizeiinspektionen der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Polizeiinspektion der Stadt Völklingen ein Verfahrensablauf entwickelt, der kurz und prägnant die Aufgaben und Zuständigkeiten von Schule, Jugendhilfe und Behörden zusammenfasst und eine als idealtypisch anzusehende Kooperation beschreibt.

Ich möchte Ihnen diese Handlungsempfehlung als Richtlinie anempfehlen und bin mir sicher, Ihnen damit ein wirksames Instrument im Umgang mit Schulabwesenheit an die Hand zu geben.



Peter Gillo
Regionalverbandsdirektor



Empfohlene Verfahrensschritte bei Schulabwesenheit

1. Empfohlene Maßnahmen für allgemein bildende Schulen bei unentschuldigter Schulabwesenheit

- 1.1 Erfassen der Abwesenheit (täglich und Einzelstunden) in Form von einheitlicher Dokumentation durch alle Lehrkräfte anhand eines Datenblattes sowie unmittelbare Information durch den/die Klassenlehrer*in an die Schulleitung.
- 1.2 Der/die Klassenlehrer*in nimmt bei unentschuldigtem Fehlen am gleichen Tag telefonisch Kontakt mit den Erziehungsberechtigten auf, versucht die Ursachen zu klären und auf Änderung hinzuwirken. Das Gespräch mit dem/der Schüler*in ist so bald wie möglich zu suchen und eine Absprache wegen Verhaltensveränderung unter konkreten und zeitlichen Vorgaben zu vereinbaren.
- 1.3 Bei fortgesetzter Schulabwesenheit erfolgt eine Einladung an die Sorgeberechtigten zum Gespräch an der Schule unter Teilnahme der Klassenleitung, der Schulleitung, der Schulsozialarbeit, des MPT's und ggfs. schulpsychologischer Dienst oder jugendärztlicher Dienst. Der soziale Dienst des Jugendamtes oder spezialisierte Beratungsstellen können in Folge hinzugezogen werden.
- 1.4 Bei Schulabwesenheit ab 10 unentschuldigten Tagen kann ab der 5. Klasse eine Meldung der Schüler*innen per Meldebogen an die Zweite Chance – Beratungsstelle bei Schulabwesenheit mit der Bitte um Tätigwerden geschickt werden. Vor der Meldung sollte die Schulsozialarbeit bereits involviert sein. Der Meldebogen kann postalisch, per Fax oder e-mail an die Beratungsstelle geschickt werden. Bei telefonischer Meldung wird der Meldebogen nachträglich von den Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle eingeholt.
- 1.5. Bei hartnäckigem Fernbleiben des/der Schüler*in und Nichterreichen der Erziehungsberechtigten ergeht eine schriftliche Verwarnung wegen Verletzung des Schulpflichtgesetzes sowie der Information über mögliche Folgen wie Einleitung eines Bußgeldverfahrens, einer polizeilichen Zuführung, einer Gefährdungsmitteilung an das Familiengericht und/oder den sozialen Dienst oder der Hinweis auf eine Strafanzeige.
- 1.6. Nach einmaligem Ermahnen der Erziehungsberechtigten leitet die Schule das Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 17 Schulpflichtgesetz ein. Für die Schulen der Umlandgemeinden ist die Bußgeldstelle des Regionalverbandes Saarbrücken – Recht, Ordnung und Bauaufsicht am Schlossplatz 8 in 66119 Saarbrücken (Tel. 0681 506-3106) zuständig.

Für die Schulen der Landeshauptstadt Saarbrücken ist die Bußgeldstelle des dortigen Ordnungsamtes in der Großherzog-Friedrich-Straße 111 in 66111 Saarbrücken (Tel. Servicestelle 0681 9050) zuständig.

- 1.7 Die Schule kann nach § 16 Schulpflichtgesetz die zwangsweise polizeiliche Zuführung bei der zuständigen Polizeidienststelle einleiten.
 - 1.8 Die Schule kann nach § 17 Schulpflichtgesetz einen Antrag auf Strafverfolgung der Sorgeberechtigten oder des strafmündigen Schülers/Schülerin bei der zuständigen Polizeidienststelle zwecks Einreichen bei der Staatsanwaltschaft stellen.
 - 1.9 Eine Gefährdungsmitteilung an das Jugendamt oder auch das Familiengericht muss je nach Fallkonstellation in Erwägung gezogen werden.
- ### 2. Empfohlene Maßnahmen für allgemein bildende Schulen bei entschuldigter Abwesenheit
- 2.1. Die Klassenleitung spricht mit dem/der Schüler*in, telefoniert mit den Erziehungsberechtigten oder führt ein persönliches Gespräch. Die Schulsozialarbeit und Kräfte des MPT sollten je nach individuellem Fallbedarf unmittelbar hinzugezogen werden.
 - 2.2. Die Einbindung des schulpsychologischen Dienstes, des jugendärztlichen Dienstes oder externer Fachdienste (Therapeuten, sozialer Dienst) ist zu empfehlen.
 - 2.3 Bei fortgesetztem entschuldigtem Verhalten kann die Schulleitung ein ärztliches Attest nach § 20 SchoG und §§ 7, 8 und 18 Ascho beim kinder- und jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes im Regionalverband Saarbrücken anfordern. Zuvor muss die Schule den/die Erziehungsberechtigten oder den/die volljährigen Schüler*in schriftlich dazu auffordern und informieren, dass er/sie die Kosten für den Attest tragen müssen. Die schriftliche Aufforderung ist dem kinder- und jugendärztlichen Dienst zum Untersuchungstermin mitzubringen.
 - 2.4 Ggfs. ist ein Antrag auf Krankenhaus- oder Hausunterricht gemäß dem landesrechtlichem Antragsverfahren zielführend (Informationen unter sekretariat.khu@landesschule.saarland.de).
 - 2.5 Bei Schüler*innen, die 20 Tage und mehr entschuldigt fehlen, wie z.B. bei häufiger Entschuldigung, die mit Krankheit begründet ist, aber ein nachvollziehbares Maß



überschreitet, kann eine Meldung der Schüler*innen per Meldebogen an die 2. Chance – Beratungsstelle bei Schulabwesenheit mit der Bitte um Tätigwerden geschickt werden. Vor der Meldung sollte die Schulsozialarbeit bereits involviert sein. Der Meldebogen kann postalisch, per Fax oder e-mail an die 2. Chance – Beratungsstelle bei Schulabwesenheit geschickt werden. Bei telefonischer Meldung wird der Meldebogen nachträglich von den Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle eingeholt.

Schulabwesende Schüler*innen an berufsbildenden Schulen können nicht durch die „2. Chance – Beratungsstelle bei Schulabwesenheit“ betreut werden.

Schulabwesende Schüler*innen, die ein BBZ besuchen, können ggf. über Angebote im Rahmen der Jugendberufsagentur Saarbrücken beraten oder enger begleitet werden (z.B. über Kurswechsel oder Geton). Zielgruppe sind Vollzeit-Schüler*innen an BBZ, also Ausbildungsvorbereitung, Berufsfachschulen, Fachoberschulen.

<https://www.jobcenter-rvsbr.de/jugendberufsagentur/was-ist-die-jugendberufsagentur> oder

<https://www.regionalverband-saarbruecken.de/jugend/jugendberufshilfe/jugendberufsagentur>

- 2.6 Eine Gefährdungsmittelung an das Jugendamt oder auch das Familiengericht muss je nach Fallkonstellation in Erwägung gezogen werden.

Auch bei entschuldigter Abwesenheit sollte gut dokumentiert werden.

3. Empfohlene Maßnahmen für allgemein bildende Schulen bei passiver Schulabwesenheit

s. 2.1. und 2.2 sowie gemäß der individuell eruierten Bedarfslage

Bei passiver Abwesenheit sind die Schüler*innen zwar anwesend, zeigen sich aber desinteressiert am Unterricht, beteiligen sich nicht, stören, sind geistig abwesend oder beschäftigen sich mit anderen Dingen.

Hier ist die ganze Schulgemeinschaft gefordert, den/die Schüler*in zu integrieren, so dass er/sie sich gesehen sieht und willkommen fühlt. Durch positive Erlebnisse kann die Selbstwirksamkeit und der Selbstwert jenseits einer Leistungserbringung gestärkt werden. Ausserunterrichtliche Angebote wie z.B. Sozialkompetenztrainings, Erlebnispädagogik, Kooperationsspiele oder der Klassenrat tragen zur Integration mit bei. Auch kann die Übergabe eines Amtes dazu beitragen, dass der/die Schüler*in mehr Anteil nimmt am Schulgeschehen.

Bevor externe Hilfen in Anspruch genommen werden, sollten Schulen ihren pädagogischen und organisatori-

schen Handlungsspielraum ausschöpfen, um mögliche Ursachen zu erkennen. Schulische Bedingungsfaktoren sowie die eigene Rolle als Lehrer*in sollten mit in Betracht gezogen werden. Zu beachten ist, dass einer Chronifizierung der Störung umso eher entgegengewirkt werden kann, je frühzeitiger angemessene Hilfen in Anspruch genommen werden.

Sowohl die Lehrkräfte, das multiprofessionelle Team als auch alle kooperierenden Dienste sind aufgefordert, ihre Zusammenarbeit eng miteinander abzustimmen. Wenn nachhaltig von der Schule fern geblieben wird und daraus eine konkrete oder gegenwärtige Gefahr oder mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine Schädigung des/der Schüler*in aus der Schulabwesenheit resultiert, kann eine Gefährdungsmittelung an das Familiengericht erfolgen. Eine Gefährdungsmittelung an den sozialen Dienst des Jugendamtes ist gemäß den rechtlichen Vorgaben des SchoG, des KKG und des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (s. Verfahrensstandards im Leitfaden bei Kindeswohlgefährdung unter www.regionalverband-saarbruecken.de/bildung/schulsozialarbeit) möglich.

4. Maßnahmen der Schulsozialarbeit und externer Dienste

4.1. Vorgehensweise der Schulsozialarbeiter*innen

Die Schulsozialarbeit sollte nach Möglichkeit über jeden Fall von Schulabwesenheit informiert werden, sobald dieser von der zuständigen Lehrkraft als solcher geprüft wurde. Ab welchem Zeitpunkt die Schulsozialarbeit in die Kooperation eingebunden wird, wird schulstandortspezifisch zwischen dieser und der Schulleitung/Lehrkraft festgelegt. Die Schulsozialarbeit entscheidet und priorisiert nach ihrer Arbeitskapazität und nach Absprache mit der Schulleitung/Lehrkraft, ob und in welcher Form sie tätig wird.

Schulsozialarbeiter*innen beraten Lehrkräfte und sonstige Professionen im System Schule über die Ergreifung geeigneter Maßnahmen, sie führen Gespräche mit Schüler*innen und/oder Erziehungsberechtigten und/oder Lehrkräften, um Hintergründe zu klären und sie beziehen weitere Hilfesysteme in enger Rückkopplung mit der zuständigen Klassenlehrkraft, Schüler*in und Erziehungsberechtigten ein.

Im Einzelfall kann die Schulsozialarbeit auch Hausbesuche durchführen. Ob die Schulsozialarbeit den Hausbesuch alleine oder in Begleitung einer Lehrkraft



oder einer anderen pädagogischen Fachkraft aus dem multiprofessionellen Team durchführt, ist fallabhängig und obliegt der Entscheidung der Schulsozialarbeit. Im Falle eines Erstkontaktes führt die Schulsozialarbeit den Hausbesuch nicht alleine durch.

4.2. Vorgehensweise der Schulpsychologischen Dienste des Regionalverbandes und der Landeshauptstadt Saarbrücken

Der Schulpsychologische Dienst sollte frühzeitig informiert werden, sobald die Lehrkraft/Schulleitung den Fall überprüft und als Schulabwesenheit bewertet hat.

Aufgrund der vielfältigen, individuellen Fallkonstellationen sind kaum standardisierte Vorgehensweisen in der Beratung möglich. Jeder Fall beruht auf einer einzigartigen Bedingungskonstellation und erfordert ein individuell abgestimmtes Vorgehen.

Die Angebote des Schulpsychologischen Dienstes erstrecken sich auf die Beratung der Schulleitung, der Lehrkräfte, der Schulsozialarbeit und der Eltern, auf die Gespräche mit Schüler*innen, auf die Testdiagnostik, auf die Anforderung und Analyse von Vorbefunden, auf die Vernetzung mit den beteiligten Professionen (multiprofessionelles Arbeiten), auf den Verweis und die Weitervermittlung an weitere unterstützende Institutionen und auf Mediation.

4.3. Vorgehen der Beratungsstelle bei Schulabwesenheit

Schulen können der Beratungsstelle bei Schulabwesenheit Schüler*innen ab der 5. Klasse melden, die 10 Tage und mehr unentschuldig fehlen oder 20 Tage und mehr entschuldigt fehlen.

Vor der Meldung an die Beratungsstelle soll die Schulsozialarbeit bereits einbezogen worden sein.

Die Beratungsstelle hält Rücksprache mit den Lehrkräften und der Schulsozialarbeit. Sie berät Lehrkräfte in puncto Interventionsmöglichkeiten, nimmt Kontakt zu den Schüler*innen und Erziehungsberechtigten auf. Sie macht ein Fallclearing und spricht das weitere Vorgehen mit allen Beteiligten ab. Bei einer Aufnahme in die engere Fallbegleitung, führt sie Haus- und Schulbesuche durch, nimmt an Konferenzen teil, macht Krisenintervention, leitet unterstützende Maßnahmen wie z.B. eine Schülerhilfe ein und bezieht Fachdienste und andere Hilfssysteme ein.

Kontakt:

2. Chance – Beratungsstelle bei Schulabwesenheit
 Malstatter Markt 4 | 66115 Saarbrücken,
 Telefon 0681 41961 oder
 Fax 0681 4170133 oder
 zweite-chance@dw.saar.de

4.4 Vorgehen der Bußgeldstellen des Regionalverbandes und der Landeshauptstadt Saarbrücken

Unmittelbar nachdem die Schule ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstoßes gegen das Schulpflichtgesetz eingeleitet hat, wird die Bußgeldstelle tätig. Für Schüler*innen mit Wohnsitz in Saarbrücken ist das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Saarbrücken, Großherzog-Friedrich-Straße 111, 66111 Saarbrücken (Tel. 0681 905-0) zuständig, für Schüler*innen mit Wohnsitz in den Umlandgemeinden ist das Ordnungsamt des Regionalverbandes Saarbrücken, Fachdienst 03 Recht, Ordnung und Bauaufsicht, Schlossplatz 8, 66119 Saarbrücken (Tel. 0681 506-3106) zuständig.

Die jeweilige Bußgeldstelle schreibt die Personensorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten / Eltern oder Schüler*innen zunächst mit einer Anhörung an. Diese haben innerhalb von 14 Tagen die Möglichkeit, sich zu dem Vorwurf zu äußern.

Schüler*innen können mit Vollendung des 15. Lebensjahres, also ab dem 14. Geburtstag, selbst zur Verantwortung gezogen werden mit der Folge, dass ihnen bei Nichtzahlung des Bußgeldes durch das zuständige Amtsgericht Arbeitsstunden oder Jugendarrest auferlegt werden können.

Zahlen personensorgeberechtigte/Erziehungsberechtigte/ Eltern nicht, droht diesen u.a. auch die Erzwingungshaft. Bußgelder können grundsätzlich in Raten gezahlt werden.



Datenblatt zur Erfassung von nicht entschuldigten Fehltagen und/oder zweifelhaften Entschuldigungen

Klasse: _____ Monat: _____ Klassenlehrer*in: _____

Name, Vorname	Fehltage	Fehlstunden	Zweifel an Entschuldigung	Schüler*ingespräch am	Öffnender Brief am	Elterngespräch am



Information zu Fehlzeiten während des Unterrichts

Sehr geehrte Frau _____,

sehr geehrter Herr _____

Wir haben festgestellt, dass Ihre Tochter / Ihr Sohn _____

vom _____ bis _____ / _____ Stunden/Tage dem Unterricht fernblieb.

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren und fragen, ob Ihnen dieses Verhalten aufgefallen ist und ob Ihnen mögliche Gründe für das Fehlen bekannt sind.

Wir machen uns Sorgen, dass diese Fehltage zu einem Leistungsrückstand führen und sich negativ auf die weitere schulische Laufbahn und die persönliche Entwicklung Ihrer Tochter/Ihres Sohnes auswirken.

Wir bitten Sie daher

am _____ um _____ in die Schule zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Klassenlehrerin/Klassenlehrer



Schüler-Bogen zu Gründen und Maßnahmen

ANLAGE ZUM DATENBLATT „FEHLZEITEN“

Klassenlehrer*in _____ Klasse _____

Name, Vorname Schüler*in _____ Geburtsdatum _____

hat im Zeitraum von _____ bis _____

_____ Tage _____ Stunden

im Fach/in den Fächern _____

entschuldigt unentschuldigt gefehlt.

Vermutete Gründe:

Schulangst/Schulphobie
(Angst vor Leistungsanforderungen, Lehrern, Mitschülern, Trennungsangst, körperliche/psychosomatische Symptome)

Schulschwänzen
(Herumstreunen, aggressives/dissoziales Verhalten)

Sonstige Gründe _____

Ein Gespräch mit dem/der Schüler*in fand statt am _____

Die Eltern/Erziehungsberechtigten wurden

telefonisch schriftlich

informiert und eingeladen zu einem Gespräch am _____

Das Gespräch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten lässt eine positive Entwicklung erwarten.

Es wurde folgende Vereinbarung getroffen _____

Der Gesprächsverlauf gibt Anlass eine pädagogische Konferenz einzuberufen.

Die Eltern sind zu dem Gespräch nicht erschienen.

Datum

Unterschrift Lehrer*in



Vereinbarung zwischen Schule, Schüler*in und Erziehungsberechtigten / Bevollmächtigten Personen

1. Allgemeines

Name der Schule: _____

setzt sich zum Ziel, ihre Schüler*innen zu einem erfolgreichen Schulabschluss zu führen.

Ein regelmäßiger Schulabschluss ist hierzu unabdingbar. Zur Sicherstellung eines regelmäßigen Schulbesuchs ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten notwendig. Um dies zu erreichen, schließt die oben genannte Schule mit

Erziehungsberechtigte /
Bevollmächtigte Personen _____

und

Schüler*in _____ die folgende Vereinbarung.

2. Leistungen der Schule

Die Schule verpflichtet sich, die Erziehungsberechtigten oder von ihnen bevollmächtigte Personen bei unentschuldigter Abwesenheit spätestens nach drei Tagen telefonisch zu informieren. Die Schule verpflichtet sich außerdem, für Rückmeldungen der Erziehungsberechtigten während der Unterrichtszeit telefonisch ab 7.30 Uhr unter der Rufnummer _____ (ggf. Anrufbeantworter) erreichbar zu sein.

3. Leistungen des Schülers/der Schülerin

_____ verpflichtet sich,
regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen.

4. Leistungen der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten sorgen für die regelmäßige und pünktliche Teilnahme ihres Kindes am Unterricht und informieren die Schule bei Fehlen wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen am ersten Tag des Fehlens telefonisch oder spätestens am zweiten Tag schriftlich.

Die Erziehungsberechtigten sichern zu, dass sie selbst oder von ihnen bevollmächtigte Personen unter den angeführten Rufnummern tagsüber zu erreichen sind. Die Rufnummern und Ansprechpartner (ggf. die Namen der Bevollmächtigten) lauten:

Rufnummer, Name

Rufnummer, Name

Rufnummer, Name

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, etwaige Änderungen der telefonischen Erreichbarkeit unverzüglich der Schule mitzuteilen.

Datum

Unterschrift des/der Schulleiter*in

Unterschrift des/der Schüler*in

Unterschrift der Erziehungsberechtigten/Bevollmächtigten Person(en)



Meldebogen für die zuständige Polizeidienststelle

MIT DER BITTE UM WEITERLEITUNG INNERHALB DER DIENSTSTELLE

Schule: _____

Ansprechpartner*in: _____

Adresse, Telefon: _____

Polizeidienststelle: _____

Adresse: _____

Ort/Datum: _____

Zwangsweise Zuführung durch die Polizei nach § 16 Schulpflichtgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der/die Schüler*in _____

der Klasse _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

fehlt seit _____

Die Erziehungsberechtigten wurden mehrfach auf die Einhaltung der Schulpflicht und die Folgen der Nichtbeachtung hingewiesen.

Wir bitten daher um zwangsweise Zuführung durch die Polizei gemäß § 16 Schulpflichtgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Datum

Unterschrift



Meldebogen für die „Zweite Chance – Beratungsstelle bei Schulabwesenheit“

Schule: _____

Schüler*in: _____ geboren am: _____ Klasse _____

Erziehungsberechtigte: _____

Adresse, Telefon: _____

Informationen (ggf. gesonderes Blatt benutzen):

Fehlzeiten im laufenden Schuljahr

Fehltage: _____ Fehlstunden: _____

entschuldigt: _____ unentschuldigt: _____ entschuldigt: _____ unentschuldigt: _____

auffälliges Verhalten im Unterricht, z. B. _____

Erfolgte Interventionen der Schule:

Gespräche mit dem/der Schüler*in _____

Telefonische/schriftliche Informationen
an die Erziehungsberechtigten _____

Elterngespräche in der Schule _____

Die Erziehungsberechtigten führen
folgende Gründe für die Abwesenheit an: _____

Welche Vereinbarungen wurden
zwischen Eltern und Schule getroffen? _____

Welche Vereinbarungen
mit dem/der Schüler*in? _____

Kontaktaufnahme mit der „Beratungsstelle bei Schulverweigerung“ wurde mit den Eltern vereinbart

Erfolgte Interventionen der Schulsozialarbeit: _____

Ansprechpartner*in: _____

Folgende Maßnahmen wurden außerdem getroffen:

Gespräche mit/Meldungen an:

Jugendamt

Schulpsychologischer Dienst

Jugendärztlicher Dienst

Sonstiges: _____

Klassenlehrer*in, Tutor*in _____

Erreichbarkeit für Rückrufe (Tel., Tag, Uhrzeit): _____

Datum/Unterschrift: _____

Strafantragsformular für die zuständige Polizeibehörde

Name der Schule
[Straße Hausnummer, PLZ Ort]
[Telefon]
[E-Mail]
[Webseite]
[Ansprechpartner für Rückfragen]

Durch **LOGO**
ersetzen

Saarbrücken, [Datum einfügen]

Name der Ermittlungs/zuständige Polizei
[Straße Hausnummer, PLZ Ort]

**Stellung eines Strafantrages gegen (Name der Erziehungsberechtigten)
oder (und) (Name des Schülers/der Schülerin)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 17 des Schulpflichtgesetzes wird hiermit durch die [Schulname], vertreten durch [Name der Schulabwesenheitsvertretende/Schulleitung] Strafantrag gegen die/den Erziehungsberechtigten des Kindes _____ (Name des Kindes), geb. _____ (Geburtsdatum des Kindes), Frau _____ (Name der Erziehungsberechtigten), Herr _____ (Name des Erziehungsberechtigten), wohnhaft _____ (Adresse der Erziehungsberechtigten) gestellt.

Der/Die _____ (Name des Kindes) hat seit dem _____ (Datum) wiederholt unentschuldig den Schulunterricht nicht besucht (genäue Auffassung siehe Kindes). Die Erziehungsberechtigten wurden am heutigen Tag schriftlich über die Stellung eines Strafantrages informiert.

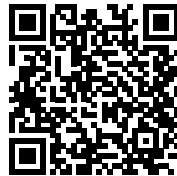
Wir bitten um die Einleitung eines Strafverfahrens gegen die oben genannte/n Person/en wegen Verstoßes gegen die Schulpflicht. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bisherige getroffene Maßnahmen durch die Schule:

- Schriftliche Mahnungen an die Erziehungsberechtigten am _____ (Datum)
- Einleitung Gespräch an die Erziehungsberechtigten am _____ (Datum)
- Stellung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens am _____ (Datum)
- Antrag auf polizeiliche Zuführung am _____ (Datum)
- Aufheben Abwesenheitsbillets des betreffenden Schülers

Mit freundlichen Grüßen,
[Voller Name der Schulleitung/delvertretenden Schulleitung] (Unterschrift)

Ein Vordruck für eine Strafanzeige bei der zuständigen Polizeibehörde ist im Downloadbereich der Internetseite des Regionalverbandes erhältlich.



www.regionalverband.de/bildung/schulsozialarbeit

Ordnungswidrigkeitsanzeige für das zuständige Ordnungsamt

Muster: Ordnungswidrigkeitsanzeige

◆ **Briefkopf der Schule** Ort, Datum

Regionalverband Saarbrücken Fachdienst 03 Recht, Ordnung und Bauaufsicht - Ordnungsbereich - Schulplatz 9 66115 Saarbrücken	Landeshauptstadt Saarbrücken Ordnungsamt Ordnungsbereich Rechts-Stufe 111 66111 Saarbrücken
---	--

Antrag auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen Verstoß gegen das Schulpflichtgesetz

Guten Tag,

gemäß §§ 15 / 17 des Gesetzes über die Schulpflicht im Saarland (SchulpfG) erstatte ich Anzeige wegen Bringenstanz/**unentschuldig**en Schulversäumnisses des Schülers der Schülerin

Name, Vorname: _____
 Geburtsdatum: _____
 Straße, Hausnummer: _____
 PLZ, Wohnort: _____
 Schüler/in der Klasse: _____

Die Anzeige wird erstattet gegen den Schüler/ die Schülerin selbst (mit Beginn des 15. Lebensjahres, also ab dem 14. Geburtstag, möglich) oder die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten:

Namens(n), Vorname(n): _____
 oder Name, Vorname: _____
 Straße, Hausnummer: _____
 PLZ, Wohnort: _____

Der Schüler/Die Schülerin hat an folgenden Tagen **ohne Entschuldigung** gefehlt (bitte Fehltag einzeln auflisten und Gesamtzahl angeben):

Der Schüler/Die Schülerin Der/Die Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten) wieder/bereits schriftlich ermahnt an folgenden Tagen: _____

Eine polizeiliche Zuführung wurde nicht beantragt bereits beantragt/durchgeführt am: _____

Ggf. weitere Maßnahmen der Schule: _____

Mit freundlichen Grüßen

Name, Unterschrift Schulleitung _____ Name, Unterschrift Klassenleitung _____

Ein Vordruck für eine Ordnungswidrigkeitsanzeige beim zuständigen Ordnungsamt ist im Downloadbereich der Internetseite des Regionalverbandes erhältlich.



www.regionalverband.de/bildung/schulsozialarbeit

Mitwirkende bei der Handlungsempfehlung:**Schulleitungen:**

Herr Matthias Römer, GemS Güdingen
Frau Pia Götten, GemS Bruchwiese
Frau Maack-Koch, Grundschule Saarbrücken-Dudweiler/Turmschule
Frau Birgit Wagner, GGTS Saarbrücken-Dellengarten

Schulpsychologische Dienste des Regionalverbandes Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken:

Herr Markus Langenbahn und Frau Katharina Nesarajah, Regionalverband Saarbrücken
Frau Tanja Göttinger und Herr Markus Becker, Landeshauptstadt Saarbrücken

Schulsozialarbeiter*innen:

Herr Andreas Herrmann und Frau Maria Kirsch, GemS Bellevue
Herr Patrick Schneider, GemS Güdingen
Herr Bob Paulus und Frau Berit Kopp, GemS Bruchwiese
Frau Anne Nisius, Grundschule Saarbrücken-Dudweiler/Turmschule
Frau Ute Ziegler, GGTS Saarbrücken-Dellengarten

2. Chance – Beratungsstelle bei Schulabwesenheit:

Frau Jutta Krass und Herr Michael Franz

Gesundheitsamt Regionalverband Saarbrücken:

Frau Annerose Quinten, Leiterin des Kinder- und jugendärztlichen Dienstes

Ordnungsämter des Regionalverbandes Saarbrücken und der Landeshauptstadt Saarbrücken:

Frau Martina Wahlen und Herr Fabian Mayer, Regionalverband Saarbrücken
Herr Nics Fery, Landeshauptstadt Saarbrücken

Polizeiinspektionen der Landeshauptstadt Saarbrücken und der Stadt Völklingen:

Herr Thomas Rehlinger, PI Saarbrücken-St. Johann
Herr Jürgen Hoffmann und Herr Niclas Laux, PI Saarbrücken-Burbach
Herr Ralf Heib, PI Völklingen

Herausgeber:

Regionalverband Saarbrücken

Redaktionell verantwortlich:

Elke Leick
Jugendamt | Koordination Schulsozialarbeit
elke.leick@rvsbr.de

Download dieser Broschüre unter:

www.regionalverband.de/bildung/schulsozialarbeit

Saarbrücken, Juni 2024

